

Legal Alert

Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher

Mai 2011

Am 24. März 2011 hat das Europäische Parlament den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher - KOM(2008)614 (Vorschlag) - unterstützt. Der Vorschlag betrifft das Verbraucherrecht und führt die vier bisher in diesem Bereich geltenden Richtlinien über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz, über außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, über den Verbrauchsgüterkauf und über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zusammen.

Das sind die wichtigsten Änderungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz:

Rücktrittsrecht

Die bisherigen Richtlinien sehen die Möglichkeit vor, von einem im Fernabsatz (Internet, Telefon, Katalog) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Geschäft „Abstand zu nehmen“ und die Ware ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. Jedoch gelten in unterschiedlichen Ländern unterschiedliche Fristen für die Ausübung dieses Rücktritts. In Polen beträgt diese gegenwärtig 10 Tage. Der Vorschlag vereinheitlicht die Rücktrittsfrist auf 14 Tage. Grundsätzlich wird diese Frist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder an dem Tag (wenn es sich um einen anderen als den Tag des Vertragsschlusses handelt), an dem der Verbraucher den unterzeichneten Vertrag erhält, zu laufen beginnen. Wenn der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt, sollte er die Ware unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 14 Tagen seit dem Zeitpunkt der Mitteilung seiner Entscheidung über den Rücktritt an den Gewerbetreibenden, z.B. mit Hilfe eines elektronischen Formulars, zurücksenden.

Kostenerstattung

Der Vorschlag sieht vor, dass der Gewerbetreibende jeden vom Verbraucher erhaltenen Betrag erstattet, also auch die Kosten des vorherigen Versands (der Lieferung). Der Verbraucher deckt hingegen nur die (unmittelbaren) Kosten der Warenrückgabe, es sei denn, dass sich der

Gewerbetreibende mit ihrer Deckung einverstanden erklärt hat. Falls der Wert der zurückgegebenen Ware 40 Euro übersteigt, gehen diese Kosten jedoch zu Lasten des Gewerbetreibenden. Darüber hinaus wird der Gewerbetreibende nicht die Kosten der Lieferung zum Verbraucher tragen müssen, wenn dieser eine andere als die gewöhnlich vom Gewerbetreibenden angebotene Lieferweise gewählt hatte.

„E-Rücktritt“

Wichtig ist, dass der Vorschlag die Möglichkeit der Einbindung eines Rücktrittsformulars in die Website eines Internetshops vorsieht. Der Verbraucher wird es ausfüllen und dem Verkäufer elektronisch übermitteln können. Der Verkäufer hingegen wird verpflichtet sein, unverzüglich eine Bestätigung für den Empfang eines solchen Formulars auch auf elektronischem Weg zu übermitteln. Das soll den Verzicht auf einen Einkauf erleichtern. Ein solches Formular kann eine beliebige Form haben, die es dem Verbraucher ermöglicht, eine klare, in Worten gefasste Erklärung abzugeben.

Andere wichtige Fragestellungen

- Die Richtlinie betrifft auch einen Datei-Download per Internet. In diesem Fall wird man vom Vertrag nur dann zurücktreten können, wenn mit dem Download noch nicht begonnen wurde.
- Im Rahmen von Fernabsatzverträgen bestellte Waren werden unverzüglich, nicht später als innerhalb von 30 Tagen, geliefert werden müssen.

Die neuen Vorschriften könnten noch in diesem Jahr in Kraft treten. Danach wird ihre Implementierung in den EU-Mitgliedsstaaten erfolgen.



Aleksandra Kunkiel-Kryńska

+48 22 50 50 775

E-mail ►

